

Az.: 2013/0030/602/VB/S;

Antrag auf Vorbescheid von 18 RH, 14 ETW mit Tiefgarage, Brünneleinsweg, Gemarkung Dambach, Fl.Nr. 104/1-104/3 und 105/1

Anlage

Baumwertberechnung

- I. Dem Antrag auf Vorbescheid wurde vom Bau- und Werkaussschuss in der Sitzung vom 12.06.2013 nicht zugestimmt. Auf Wunsch dieses Ausschusses sollte das Bauvorhaben vom Vorhabensträger unter der Maßgabe eines angemessenen und zuverlässigen Baumschutzes überarbeitet werden.

Dem OA/U wurde dazu Ende Juli ein Freiflächengestaltungsplan zur Beurteilung vorgelegt.

Die erneute naturschutzfachliche Stellungnahme erfolgt nun anhand des nochmals aktualisierten Freiflächengestaltungsplanes (FGP) mit Stellungnahme vom 15.08.2013 des Planungsbüros Grosser-Seeger und den Geländeschnitten A bis H vom 10.09.2013. Die Planunterlagen liegen dem OA/U derzeit nur in digitaler und damit nicht maßstabsgetreuer Form vor.

Im jetzt vorgelegten FGP werden immer noch 43 Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, zur Fällung beantragt. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung des FGP wurden nicht nur die reine Baumaßnahme, sondern auch der Ausgangszustand der Bäume (teilweise stark ineinander verwachsene dichte Gehölzbestände, fremdländische Zier- und Nadelgehölze und aufgrund von Wuchsgeschwindigkeit mit einer Bebauung nicht vereinbare Gehölze (Silberahorn, Mammutbaum, Amerikanische Eiche)), die spätere Nutzung der Grundstücke und die langfristige Erhaltungsmöglichkeit berücksichtigt.

Beim vorgesehenen Maß der Bebauung, sind aus naturschutzfachlicher Sicht deshalb neben den 43 zur Fällung vorgesehenen Bäumen, auch folgende 9 Bäume langfristig nicht zu erhalten:

Baum Nr. 3: Die geplante Garage befindet sich im Krontraufbereich und grenzt unmittelbar an den Stammfuß an (siehe auch Geländeschnitt A). Eine Errichtung der geplanten Garage auf Punktfundamenten kann nicht verhindern, dass der betroffene Wurzelbereich für die Nährstoff- und Wasserversorgung des Baumes wertlos ist.

Baum Nr. 4: Die Baugrube des Hauses und die geplante Terrasse liegen im Krontraufbereich des Baumes. Der geplante „Mistweg“ hält einen zu geringen Abstand zum Stammfuß ein. Jegliche Befestigung des Weges müsste unterbleiben, auch das Setzen von Randsteinen. Es wäre lediglich eine Ausführung als vollkommen unbefestigter Grünweg denkbar.

Baum Nr. 7+8: Das zu Reihenhaus Nr. 4 gehörige Grundstück ist nach Westen ausgerichtet und etwa 70m² groß. Die geplante Terrasse liegt im Krontraufbereich der Bäume und wird, ebenso wie der angrenzende Wohnraum, durch den Baumbestand erheblich verschattet (siehe Schnitt C). Die langjährige Erfahrung beim Vollzug der Baumschutzverordnung zeigt, dass in solchen Fällen nachfolgend meist Anträge auf Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung gestellt werden.

Baum Nr. 11: Das zu RH Nr. 6 gehörige Grundstück ist nach Westen ausgerichtet und etwa 40m² groß. Die Baumart „Silberhorn“ *Acer saccharinum* wird aufgrund seines weitreichenden, oberflächennahen Wurzelwerks und seiner oft stark überhängenden Wuchsform, nicht als Gartenbaum empfohlen und schon gar nicht so dicht an der Bebauung. Die geplante nach Westen ausgerichtete Terrasse befindet sich im Krontraufbereich des Baumes und wird, wie aus Schnitt D ersichtlich, ebenso wie die angrenzenden Wohnräume, erheblich verschattet. Die langjährige Erfahrung beim Vollzug der Baumschutzverordnung zeigt, dass in solchen Fällen nachfolgend meist Anträge auf Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung gestellt werden.

Baum 14: Die Baumart ist hiesigen Erachtens für einen Kleingarten ungeeignet und verschattet das Grundstück (siehe auch Anmerkung des Planungsbüros in der Baumliste). Die langjährige Erfahrung beim Vollzug der Baumschutzverordnung zeigt, dass in solchen Fällen nachfolgend meist Anträge auf Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung gestellt werden.

Baum 16: Der Abstand zum Fußweg ist zu gering. Verschattung des etwa 40m² großen Grundstückes.

Baum 52: Die in der Planung ersichtliche Grenze der Tiefgarage allein ist für die Beurteilung der Erhaltungsfähigkeit nicht ausreichend. Die beim Bau notwendige Baugrube liegt zu einem erheblichen Teil im Krontraufbereich der Birke. Ein Erhalt des Baumes wäre hiesigen Erachtens nur möglich, wenn rechtzeitig, d.h. eine Vegetationsperiode vor Baubeginn ein Wurzelvorhang installiert wird.

Baum 63: Douglasie entwickelt sich langfristig zu einem mächtigen Großbaum und ist für Gärten dieser Größenordnung langfristig nicht geeignet. Das Wohnhaus (Nr. 18) mit Terrasse wird verschattet. Die Baugrube liegt zum Teil im Krontraufbereich des Baumes, deshalb wird der Wurzelbereich des Baumes beeinträchtigt. Durch die Position der Baukräne ist es schwierig eine Beeinträchtigung der Baumkrone zu verhindern.

Beim vorgesehenen Maß der Bebauung, besteht mit der Entfernung von insgesamt 52 Bäumen Einverständnis, wenn die in der Baumwertberechnung ermittelten 114 Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Im Bereich eines Kinderspielplatzes werden besondere Ansprüche an die Verkehrssicherheit von Bäumen gestellt, so dass aufgrund der Baumarten und des Zustandes der Bäume dort, gegebenenfalls weitere Fällungen notwendig werden.

Relevante Änderungen des Geländeneiveaus sind gemäß der vorgelegten Geländeschnitte vom 10.09.2013 nicht vorgesehen und zum Schutz der Bäume auch zwingend zu unterlassen.

Die Krontraufen der zu erhaltenden Bäume sind während der gesamten Bauphase durch einen ortsfesten Schutzzaun zu sichern. Hierfür sind die Standorte der Schutzzäune noch in einem gesonderten Plan anzugeben.

Gemäß Stellungnahme von Grosser-Seeger vom 15.08.2013 sollen Lagerplätze vornehmlich im Bereich des zukünftigen Wendekreises angelegt werden. Angaben zu Baustraßen und Standplätze von Baukränen wurden im nachgereichten Plan „Baulogistik“ vom 09.09.2013 gemacht. Diese Standorte sind während der Baumaßnahmen zwingend zu beachten.

Die Errichtung oder Erneuerung der Zaunanlage kann für sämtliche Bäume die nahe an der Grundstücksgrenze oder einer abzugrenzenden Teilfläche stehen, problematisch sein. Etwaige Fundamente sind nur punktuell und möglichst außerhalb des Krontraufbereiches der Bäume zu setzen.

Im Laufe der Baumaßnahmen eventuell zusätzlich notwendige Baumfällungen sind beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz gesondert zu beantragen und gemäß § 5 BSchV zu ersetzen.

Die Anzahl der geforderten Ersatzpflanzungen ergibt sich nach § 5 BSchV und wurde in der beigefügten Baumwertberechnung ermittelt.

Mit den für die geplanten Ersatzpflanzungen vorgesehenen Baumarten besteht Einverständnis, teilweise jedoch nicht mit den vorgesehenen Standorten. So ist hiesigen Erachtens die Verpflichtung zur Pflanzung eines mittelgroß werdenden Baumes im ca. 40m² großen, westausgerichteten Garten von RH 2 kaum zumutbar. Der Standort der Ersatzpflanzung beim BHKW ist deutlich vom Gebäude abzurücken.

Heckenpflanzungen im Krontraufbereich von zu erhaltenden Bäumen sind nicht zulässig.

Für jede nicht geleistete oder nicht mögliche Ersatzpflanzung wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 882,00 € gefordert.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 BNatSchG verboten ist, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

In der Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens durch das Planungsbüros Grosser-Seeger vom 27.02.2013 werden erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, z.B. in Bezug auf Rodungszeiträume und notwendige begleitende Maßnahmen, benannt. Diese sind zwingend zu beachten.

II. In Abdruck an

SpA

III. BaF

Fürth, 16.09.2013
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.